

LUNZENAUER



RIEDEL



NACHRICHTEN

Amtsblatt der Stadt Lunzenau • Heimat- und Bürgerzeitung • an alle Haushalte

Amtliche Bekanntmachung

- Stadt Lunzenau
- Landkreis Mittelsachsen

Wahlbekanntmachung

1.
Am **12.06.2022** finden gleichzeitig die Wahlen des Bürgermeisters und des Landrates statt.
Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Der Termin eines zweiten Wahlgangs für die Wahl des Bürgermeisters ist der **03.07.2022**.
Der Termin eines zweiten Wahlgangs für die Wahl des Landrats ist der **03.07.2022**.

2.
 Die Stadt ist in folgende 8 Wahlbezirke und 1 Briefwahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums	Wahlraum barrierefrei
420	Ortsteil Berthelsdorf	Schulungs- und Mehrzweckraum der FFW Dorfstraße 1 09328 Lunzenau	ja
421	Ortsteil Cossen	Muldental Agrar GmbH&Co KG Lunzenauer Straße 50 09328 Lunzenau	
422	Ortsteil Elsdorf	DRK-Kita „Zu den Windmühlen“ Hauptstraße 78 09328 Lunzenau	
423	Ortsteil Göritzhein	Schützenvereinshaus Obere Hauptstraße 31 09328 Lunzenau	
424	Ortsteil Rochsburg	Seniorenheim „Schloßblick“ Schloßstraße 17 09328 Lunzenau	ja
425	Lunzenau	Rathaus Lunzenau Bürgersaal Karl-Marx-Straße 1 09328 Lunzenau	
426	Lunzenau	Grundschule „An den Linden“ Pestalozzistraße 1 09328 Lunzenau	
427	Lunzenau	JUH-Kindertagesstätte „Spatzennest“ Henri-Dunant-Straße 1 09328 Lunzenau	ja
938	Briefwahlbezirk Lunzenau		

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 22. Mai 2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

- Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Lunzenau Einwohnermeldeamt Karl-Marx-Straße 1 09328 Lunzenau zur Einsichtnahme aus.
- Der Briefwahlvorstand tritt zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **12.06.2022, 15.00 Uhr bzw. 03.07.2022, 15.00 Uhr** in der Stadtverwaltung Lunzenau Sitzungssaal Karl-Marx-Straße 1 09328 Lunzenau zusammen.

3.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters sind von **rosa** Farbe.
Die Stimmzettel für die Wahl des Landrats sind von **gelber** Farbe.
Die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang des Bürgermeisters sind von **hellblauer** Farbe.
Die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang des Landrats sind von **weißer** Farbe.
Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.

Amtliche Bekanntmachung

4.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Es wurden mehrere Wahlvorschläge zugelassen.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, den Beruf oder Stand und die Postleitzahl sowie den Wohnort der nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.

5.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6.

Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl wegen eines etwaigen zweiten Wahlganges nicht abgegeben. Beim zweiten Wahlgang soll sie abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und das Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets erfolgen.

8.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt abgegeben werden.

9.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).

10.

Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Absatz 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Absatz 3 KomWG).

Lunzenau, den 27.05.2022



Hofmann
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Hinweis: Das Amtsblatt Monat Mai erscheint am 03. Juni 2022.

Impressum:

Herausgeber: verantwortlich für den Inhalt Stadt Lunzenau, Bürgermeister Ronny Hofmann.

Gesamtherstellung, Anzeigeneinkauf und Vertrieb: Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon: 037208/ 876100, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Verantwortlicher: Hannes Riedel | Es gilt die Anzeigenpreisliste 2020.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos in allen freigängigen Haushalten in Lunzenau mit eingemeindeten Ortsteilen.

Verteilung: Die Stadt Lunzenau mit allen Ortsteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 2507 Haushalte. Für die Verteilung der bewerbaren Haushalte benötigt das beauftragte Verteilunternehmen Freie Presse/Blick 2136 Exemplare. Die nicht zur Verteilung kommenden Exemplare liegen zur kostenfreien Mitnahme an den bekannten Auslagestellen bzw im Rathaus aus. Es wird demnach für jeden Haushalt ein Amtsblatt zur Verfügung gestellt.

Sollten Sie die Lunzenauer Nachrichten nicht erhalten haben, so können Sie dies gern unter folgender Telefonnummer melden: (0371) 656 22100.